

Elektronisch an: [energie@bwl.admin.ch](mailto:energie@bwl.admin.ch)

Bern, 8. Dezember 2022

## **Vernehmlassung der Verordnungsentwürfe zu den Verwendungsbeschränkungen und Verboten, zur Sofortkontingentierung, zur Kontingentierung, zur Netzabschaltung im Bereich Strom sowie zur Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes**

---

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit, zu den obengenannten Vorlagen Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu wie folgt:

**Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist ein energieintensiver Produktionsprozess unter Verwendung von Gas und Strom. Die Ziegelindustrie Schweiz ist angesichts einer möglichen Mangellage bereit, ihren Beitrag in Bezug auf eine anteilige Reduktion des Stromverbrauchs zu leisten. Um eine vollständige Stilllegung der Industrie und damit eine Gefährdung der Versorgung der Bauwirtschaft mit den benötigten Baumaterialien oder aber kurzfristige Abschaltungen und damit verbundene Millionenschäden an den Produktionskapazitäten zu vermeiden, gilt es jedoch den produktionstechnologiebedingten Besonderheiten ausreichend Rechnung zu tragen. Andernfalls droht die Industrie nachhaltige Schäden davon zu tragen. Aus produktionstechnischen Gründen sind die Verordnungsentwürfe für die produzierende Ziegelindustrie weitestgehend nicht praxistauglich.**

### **Die Herstellung von Ziegeleiprodukten**

Die Herstellung von Backsteinen und Dachziegeln ist aufgrund der Trocknung, des Brennens und des hohen Automatisierungsgrades der Produktion zwecks Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie ein energieintensiver Produktionsprozess. Der jährliche Bedarf an Strom beläuft sich in unserer Industrie bei rund 45'000 MWh. Unsere Mitgliederunternehmen unterstützen die Energiesparanstrengungen sowohl im Gas- wie auch im Strombereich, sei dies mit der Umstellung auf Zweistoffanlagen oder aber freiwillig vorgezogener Revisionsarbeiten und der damit verbundenen temporären Stilllegung von Produktionslinien. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16. September 2022 im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu den Verordnungsentwürfen im Bereich Gas dargelegt, benötigt ein kontrolliertes Herunterfahren der Produktionslinien von Backsteinen und Dachziegeln mehrere Tage, um Schäden im Millionenbereich an den Produktionskapazitäten unserer Industrie zu vermeiden. Dass die Ziegelindustrie in der Schweiz nach wie vor konkurrenzfähig ist, hat auch mit den hohen Investitionen der einzelnen Ziegeleiunternehmen in die Produktion und dem hohen

Automatisierungsgrad zu tun. Diese Automatisierung benötigt jedoch entsprechend elektrische Energie. Zwar verfügen die Mitgliederunternehmen über Notaggregate zur Überbrückung einmaliger und einige Stunden andauernder Stromversorgungsunterbrüche, diese sind jedoch nicht für den wiederholten und länger andauernden Einsatz vorgesehen. Aus diesem Grund sind wir auf eine stabile und kontinuierliche Stromversorgung angewiesen.

### **Vorliegende Verordnungsentwürfe**

Auf die Verordnungsentwürfe über die Änderung einer Bestimmung des Landesversorgungsgesetzes und über Beschränkung und Verbote der Verwendung elektrischer Energie wird die Ziegelindustrie Schweiz in ihrer Stellungnahme nicht näher eingehen, da erstere zur Schaffung der Handlungsbefugnis unabdingbar ist und zweitere die Ziegeleienunternehmen in Bezug auf ihre Produktion davon nur marginal betroffen sind. Hierbei sei einzig festzuhalten, dass bisherige und freiwillige Sparanstrengungen der Unternehmen zu berücksichtigen sind und dieses Engagement nun keinesfalls durch Einschränkungen (Eskalationsschritte) in selbem Masse zu bestrafen ist.

Der Verordnungsentwurf über die Sofortkontingentierung elektrischer Energie ist aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz schlicht nicht umsetzbar, sofern der Bundesrat nicht bewusst schwere Schäden an den Produktionsanlagen der verbliebenen Schweizer Industrieunternehmen, welche aus produktionstechnischen Gründen auf eine fortlaufende Versorgung mit Strom angewiesen sind, in Kauf nehmen will. Folglich ist der Entwurf grundlegend zu überarbeiten oder aber mit dem Verordnungsentwurf über die Kontingentierung elektrischer Energie zusammenzuführen, wobei auch dann noch erheblicher Anpassungsbedarf bestünde. Allfällige neue Verordnungsentwürfe sind erneut in Vernehmlassung zu schicken.

### **Produktionsprozessbedingte Besonderheiten**

Wie bereits einleitend dargelegt ist es für Ziegeleienunternehmen aus produktionstechnischen Gründen nicht möglich innerhalb weniger Stunden die Produktion zu drosseln oder die Produktion herunterzufahren. Eine massgebliche Skalierung der Produktion, zum Beispiel in Folge einer Kontingentierung, ist bei der isolierten Betrachtung einer einzelnen Produktionslinie technisch nicht möglich. Ebenso ist es technisch nicht möglich die Produktionslinien innerhalb weniger Stunden herunterzufahren, ohne dabei schwere Schäden an den Produktionsanlagen zu verursachen. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 16. September 2022 im Rahmen des Konsultationsverfahrens zu den Verordnungsentwürfen im Bereich Gas dargelegt, benötigt unsere Mitglieder für das kontrollierte Herunterfahren eine mehrtägige Vorlaufzeit, dies trifft sowohl im Falle einer Gas- als auch im Falle einer Strommangellage zu.

### **Vor der Strommangellage**

Sollten die freiwilligen Sparanstrengungen nicht ausreichen und eine Strommangellage absehbar sein, sind die Industrien möglichst frühzeitig zu informieren, damit mit dem

Herunterfahren einzelner Produktionslinien begonnen werden kann, sofern die Energieversorgung an den anderen Standorten, also auch innerhalb anderer Verteilnetze, garantiert wird. So kann das tatsächliche Eintreten einer Mangellage allenfalls vermieden werden. Sollte eine Verteilnetzübergreifende Betrachtung nicht möglich oder vorgesehen werden, so muss eine Möglichkeit der Entschädigung bestehen. Gleiches gilt im Falle von Schäden an den privatfinanzierten Produktionsanlagen, sollte es zu abrupten Versorgungsunterbrüchen kommen. Um ein solches Szenario zu vermeiden ist bei einer akuten Strommangellage zuerst bei jenen Strombezügern anzusetzen, welche ihre Bezugsmenge rasch und ohne nachhaltige Schäden reduzieren können. Gleichzeitig wären die Industrien, welche aus produktionstechnischen Gründen auf eine fortlaufende Energieversorgung angewiesen sind, zu informieren, damit diese ihre Produktionsanlagen kontrolliert herunterfahren können.

### **Im Falle einer Kontingentierung bei einer Strommangellage**

Aus produktionstechnologischen Gründen und zur Vermeidung einer Stilllegung der Branche sind die Unternehmen bei einer möglichen Kontingentierung als Ganzes zu betrachten, auch wenn deren Produktionslinien auf mehrere Verteilnetze verteilt sind. Die allermeisten Mitgliederunternehmen verfügen über Produktionsstandorte innerhalb verschiedener Verteilnetze. Eine Lösung, welche bei der Kontingentierung lediglich den Verbrauch respektive dessen Reduktion innerhalb eines Verteilnetzes berücksichtigt, ist weitestgehend nutzlos und würde praktisch zu einem vollständigen Stillstand führen. Eine Verteilnetzübergreifende Lösung könnte schlank und eigenverantwortlich unternehmensintern umgesetzt werden, beispielsweise mit Hilfe einer Selbstdeklaration und Meldung an die entsprechenden Verteilnetzbetreiber. Verstösse könnten im Nachgang geahndet werden. Unternehmensübergreifend würde mit [mangellage.ch](http://mangellage.ch) bereits eine privatwirtschaftliche Lösung bereitstehen.

Nur durch eine Verteilnetzübergreifend Lösung kann ein vollständiger Stillstand der Industrie im Falle einer Kontingentierung vermieden werden. Es muss ermöglicht werden, dass im Falle einer Kontingentierung einzelne Produktionslinien mit einer mehrtägigen Vorlaufzeit stillgelegt werden und die Produktion an anderen Standorten im Gegenzug unvermindert weiterlaufen können. So wird unter dem Strich nicht nur mehr Energie als vorgeschrieben eingespart, sondern Schäden an den Produktionsanlagen und ein Stillstand der Industrie vermieden. Allerdings ist es im Falle der Stilllegung einzelner Produktionslinien sinnvoll, diese für mehrere Wochen stillzulegen, sofern an den anderen Standorten die volle Energieversorgung gewährleistet wird. Bei der Kontingentierung sind die bisherigen und freiwilligen Sparanstrengungen gebührend zu berücksichtigen. Des Weiteren muss im Falle einer Abschaltung bedingt durch den Produktionsprozess und die Kontingentierung die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigungen sichergestellt sein.

Bei der Festlegung des Kontingentierungssatzes muss bei der berücksichtigten Referenzperiode möglichen tiefere Vorjahresverbräuche aufgrund von Revisionsarbeiten

Rechnung getragen werden. Die gewählte Lösung unter Art. 4 Abs. 3 der Verordnung über die Sofortkontingentierung von elektrischer Energie respektive Art. 4 Abs. 2 der Verordnung über die Kontingentierung elektrischer Energie erscheint zwar praktikabel, dabei sollte aber der Schwellenwert der Abweichung auf 5 bis 10 Prozent reduziert werden, damit Unternehmen nicht unverschuldet (z. B. Revisionsarbeiten im Vorjahresmonat) einen zu tiefen Kontingentierungssatz erhalten. Darüber hinaus sollte die freiwillig eingesparte Energie in den Vormonaten ebenfalls Berücksichtigung finden.

Grundsätzlich fehlt jedoch ein Artikel über Ausnahmen bei einer Kontingentierung. Unternehmen oder zumindest einzelnen Produktionslinien, welche aus produktionstechnischen Gründen auf eine unterbruchsfreie und vollständige Stromversorgung zwingend angewiesen sind, sollten von der Kontingentierung ausgenommen werden können. Dies ist insbesondere so lange zwingend, bis eine schweizweite Kontingentierung und ein Kontingenthandel ermöglicht werden. Es geht nicht an, einerseits der Wirtschaft Selbstlösungsmechanismen aufgrund administrativer Hürden zu verweigern und gleichzeitig keine Flexibilität bei der Anwendung der Bewirtschaftung zu ermöglichen.

### **Fall einer Abschaltung von Stromnetzen zur Sicherstellung der Elektrizitätsversorgung (rollierende Abschaltung)**

Die rollierende Abschaltung, also die stundenweise Abschaltung und Wiederversorgung mit Strom, ist für die Unternehmen der Ziegelindustrie Schweiz aus produktionstechnologischen Gründen und zur Vermeidung von Schäden an den Produktionsanlagen nicht umsetzbar. Stattdessen müsste für solche Industrien eine vorübergehend, aber länger andauernde und entschädigte Abschaltung ermöglicht werden. Damit würde im Krisenfall nicht nur bei der produzierenden Industrie die Schäden minimiert, sondern eine rollierende Abschaltung für weite Teile von Bevölkerung und Wirtschaft könnten vermieden werden. In einem solchen Szenario muss jedoch zwingend eine Entschädigungslösung vorgesehen werden, andernfalls würden weite Teile der Industrie in ihrer Existenz bedroht.

Sowohl im Szenario der Kontingentierung als auch im Falle einer Abschaltung benötigt es aus Sicht der Ziegelindustrie Schweiz auch eine Lösung für die bestehenden Abnahmeverträge mit Lieferanten anderer Energieträger. Müssten Produktionslinien aufgrund einer Strommangellage stillgelegt werden, so benötigt es eine Lösung für die bestehenden Abnahmeverträge mit Gaslieferanten usw. Es müsste vorgesehen werden, dass diese Abnahmeverträge für die Dauer einer Kontingentierung oder Stilllegung aufgrund einer möglichen oder eingetretenen Strommangellage keine Gültigkeit haben. Andernfalls würden enorme Kosten auf die produzierenden Industrien zukommen.

Für weitere detailliertere Anmerkungen zu den Verordnungsentwürfen wird auf den separaten Antwortbogen. Für die Ziegelindustrie Schweiz und ihre produzierenden Mitglieder sind die wichtigsten Punkte zusammengefasst:

1. Keine kurzfristige Abschaltung oder Kontingentierung für Produktionsbetriebe, denen bei kurzfristigen Versorgungsunterbrüchen und dem damit verbundenen unkontrollierten Herunterfahren ihrer Produktionsanlagen Schäden an den Produktionsanlagen drohen. Akute Einsparungen sind stattdessen bei Bezüger, welche Ihren Strombezug kurzfristig und flexibel anpassen können, zu vollziehen.
2. Bisherige, freiwillige Einsparungen bei Kontingentierung berücksichtigen (z. B. vorgezogene Revisionen).
3. Schweizweite Kontingentierung (zumindest unternehmensintern) ermöglichen oder aber Ausnahmen der Kontingentierung vorsehen.
4. Entschädigungslösung im Falle einer vollständigen Stilllegung, sollte eine schweizweite Kontingentierung oder Ausnahmen nicht möglich sein. Bei der kontingentbedingten Stilllegung von Produktionslinien ist auch die Ausrichtung von Kurzarbeitsentschädigungen zu gewährleisten.
5. Lösung für die bestehenden Abnahmeverträge mit Lieferanten anderer Energieträger (z. B. Gaslieferanten) bei einer Kontingentierung oder Abschaltung.
6. Einsatz von Stromaggregaten möglichst unkompliziert und ohne weitere Belastungen (Luftreinhalteverordnung, Lärmemissionsvorschriften und CO<sub>2</sub>-Gesetzgebung) ermöglichen.

Abschliessend ist festzuhalten, dass die vorliegenden Verordnungen unabhängig vom Ausgang des verkürzten Vernehmlassungsverfahrens im Jahr 2023 und frühzeitig im Hinblick auf die Winterperiode 2023/2024 grundlegend überarbeitet und angepasst werden müssen. Dies trifft insbesondere auf den verteilnetzübergreifenden Kontingenthandel und die Referenzperiode zu. Keinesfalls darf im Winter 2023/2024 die Winterperiode 2023/2024 als Referenz herangezogen werden, sparen die Unternehmen doch bereits jetzt durch freiwillige Massnahmen erhebliche Mengen an Energie ein.

Für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen vielmals.

Freundliche Grüsse  
**Ziegelindustrie Schweiz**



Michael Fritsche  
Präsident



Benjamin Schmid  
Geschäftsführer